

Anzeigepflicht von Bohrungen & Erdaufschlüssen



Anzeigepflicht nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz:

- Arbeiten, bei denen so tief in den Boden eingedrungen wird, dass unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind vom Veranlasser/Unternehmer der zuständigen Wasserbehörde ein Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (z. B. bei Baugrunderkundungen, Brunnenbohrungen, Baugruben usw.).
- Die unbeabsichtigte Erschließung des Grundwassers, die nicht nur vorübergehend ist, hat der dafür Verantwortliche der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen (z. B. bei Baugruben usw.).
- Im Wasserschutzgebiet Schwerin sind Bohrungen gemäß Wasserschutzgebietsverordnung Schwerin grundsätzlich verboten ([WSGVO-SN, Anlage 2, 5.12](#)). Falls das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme oder Befreiung erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme oder Befreiung nicht entgegensteht, kann eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag erteilt werden ([§ 4 WSGVO-SN](#)).



Hinweise:

- Nach Lagerstättengesetz besteht eine zusätzliche Anzeigepflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ([Anzeige von Bohrungen - LUNG M-V](#)).
- Bohrungen tiefer als 100 Meter sind zusätzlich beim Bergamt M-V anzuzeigen (§ 127 Bundesberggesetz) ([Link Bergamt M-V](#)).

Formular:

- Das Anzeige-Formular für Bohrungen & Erdaufschlüsse (auch digital ausfüllbar) finden Sie auf der folgenden Seite und im Internet: [Formulare - Landeshauptstadt Schwerin](#)

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Fachgruppe Wasser- und Bodenschutz
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin



Tel.: +49 385 545-2472
Fax: +49 385 545-2479
E-Mail: wasserbehoerde@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de